

# DER KINDERBEISTAND

MANUELA WÖSS

**D**as Modellprojekt Kinderbeistand wurde von einer ExpertInnen-gruppe aus dem Bereich der Obsorgeverfahren an österreichischen Gerichten vorgeschlagen, um neue Möglichkeiten im Bereich des Kind-schaftsrechts zu erproben. Ziel ist es, dem Kind eine Person als Stütze, BeschützerIn, BerichterstatterIn, ÜbersetzerIn und FürsprecherIn zur Seite zu stellen.

Aufgrund der positiv bestandenen Prüfung im Modellversuch Kinderbeistand, untermauert durch eine wissenschaftliche Begleitstudie von Mag.<sup>a</sup> Brita Krucsay und Dr.<sup>in</sup> Christa Pelikan, wurde 2010 der Kinderbeistand in Österreich gesetzlich verankert. Voraussetzungen für seine Bestellung, mögliche Einsatzgebiete, Rechte und Pflichten, die Einsatzdauer und die Finanzierung wurden festgelegt, um den Kinderbeistand entsprechend im Regelbetrieb der Gerichte zu verankern.

## Einsatzgebiete und Abwicklung

Die Bestellung des Kinderbeistandes erfolgt von Amts wegen und setzt eine gewisse Intensität der Auseinandersetzung zwischen den Parteien (sprich den Eltern) voraus, was einigen Handlungsspielraum für den/die RichterIn offen lässt. Indiz dafür kann eine durch das Gericht empfohlene, aber von den Parteien abgelehnte Beratung oder Mediation sein oder deutliche Differenzen im Gespräch der Eltern bei Gericht, wenn sie sachlichen Argumenten nicht mehr zugänglich zu sein scheinen. Die letztendlich für die Bestellung des Kinderbeistandes entscheidende hohe Belastung des

Kindes im Zuge der Auseinandersetzung der Eltern wird aufgrund der zusätzlichen Belastungssituation für das Kind im Regelfall weder vom Jugendwohlfahrtsträger, noch von einem Sachverständigengutachten gefällt werden, sondern auf Basis dessen Erfahrung vom Richter selbst.

Gerade wenn Eltern ein Mediationsverfahren ausschließen, in dem in indirekter Weise das Kindeswohl immer Berücksichtigung findet, ist der Kinderbeistand, als vom Gericht bestellter unabhängiger Dritter, der Vermittler der Botschaften und Wünsche der Kinder an ihre Eltern. Damit soll den Befindlichkeiten und Bedürfnissen der Kinder – als direkt vom Elternkonflikt Betroffene – Raum gegeben werden. Dies trägt zu einer gewissen Entlastung von der schmerzlichen Zerrissenheit bei, unter der die Kinder bei einem solchen Streit leiden.

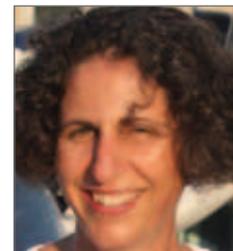
Die Weitergabe des Kindeswillens durch den Kinderbeistand an das Gericht und an die Eltern kann einen Aufrüttelungseffekt haben und damit folglich eine bessere Wahrnehmung der Kinderbedürfnisse durch die Eltern ermöglichen. Das rechte Maß in der Wahrnehmung der Belastung aller am Konflikt Beteiligten kann so wieder einigermaßen hergestellt werden.

## Kinderbeistand – Jugendamt – Gericht – Mediation

Ein wesentlicher Unterschied in der Einbeziehung der Kinder, sowohl zu den Jugendämtern als auch zu den Gerichten, ist vor allen Dingen die besondere Rolle eines differenzierten Kindeswillens und dessen Gewicht

im Verfahren, der durch den Kinderbeistand, stellvertretend für das Kind, weitergegeben wird. Diesem Kindeswillen wurde innerhalb der angeführten Begleitforschung in der Hälfte der Fälle nachgegeben. Die bisherigen Erfahrungswerte zeigen, dass der Kinderbeistand weniger, wie mancherorts befürchtet, eine Konkurrenz zur Jugendwohlfahrt darstellt, sondern vielmehr eine zusätzliche Informationsquelle mit fachlicher und für das Kind parteilicher Stellung ist.

In der Familienmediation sind die von der Trennung betroffenen Kinder zumindest indirekt immer Thema und sensibilisieren so die Eltern verstärkt für deren Bedürfnisse. Werden Kinder direkt in die Mediation mit entsprechender Achtsamkeit eingebunden, ist alleine schon das Signal für die Kinder, „meine Eltern setzen sich gemeinsam an eine Tisch, obwohl sie im Moment nicht so gut miteinander können, und suchen nach Lösungen mit und für uns Kinder“ stark und in seiner Wirkung gar nicht hoch genug einzuschätzen.



AUTORIN

**Manuela Wöss, M.A.**  
Lebens- und Sozialberaterin,  
Trainerin, eingetragene  
Mediatorin

M: +43 664 3431 587

office@mw-mediation.at